

AZ: 3104/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin 1 als örtliche Grundversorgerin dem Beschwerdeführer den auf der Bezugsseite seines Zweirichtungszählers erfassten Verbrauch in Rechnung stellen darf.

Der Beschwerdeführer betreibt in seiner Verbrauchsstelle eine Photovoltaikanlage – PV-Anlage. Für den Betrieb dieser Anlage baute der örtliche Netzbetreiber, die Beschwerdegegnerin 2, einen Zweirichtungszähler ein. Zählwerk 1 misst den Bezug; Zählwerk 2 die Einspeisung. Die Beschwerdegegnerin 1 rechnete für den Zeitraum vom 10.05.2019 bis 31.12.2019 unter Berücksichtigung des abgelesenen Endzählerstands einen Verbrauch von 5 kWh sowie für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 einen Verbrauch von 7 kWh ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Grundpreis in Höhe von 137,00 EUR. Er meint, lediglich eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 bis 30,00 EUR entrichten zu müssen und verweist insoweit auf die auf der Internetseite der Schlichtungsstelle veröffentlichte Empfehlung mit dem Aktenzeichen 4615/13. Die Geltendmachung des vollen Grundpreises sei in Fällen eines minimalen Verbrauchs völlig unverhältnismäßig. Zudem lasse sich der gemessene Verbrauch nicht zweifelsfrei der Nachtbereitschaft des Wechselrichters zuordnen, sondern in gleichem Maße spiele der Eigenverbrauch der modernen Zähler eine Rolle. Diese Lasten solle jeder für sich tragen.

Er trägt weiter vor, an der Lieferstelle bestehe bereits ein Stromlieferungsvertrag eines Unternehmens, welches alle umlagefähigen Netzkosten bezahlt. ?

Der Beschwerdeführer beantragt eine entsprechende Rechnungskorrektur.

Die Beschwerdegegnerin 1 hält an ihrer Forderung fest.

Sie ist der Ansicht, mit dem Beschwerdeführer bestehe ein Grundversorgungsvertrag, der durch die Entnahme von Strom zustande gekommen sei. Die Abrechnung eines auch nur geringen Stromverbrauchs müsse stattfinden, da anderenfalls eine Benachteiligung anderer Kunden mit ähnlichem Verbrauchsverhalten erfolge. Dem Beschwerdeführer stehe es frei, einen Sondervertrag mit günstigeren Preisen abzuschließen oder den Lieferanten zu wechseln.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, der Strombezug der PV-Anlage entstehe im Wesentlichen durch den Standby-Betrieb des Wechselrichters. Da sie gesetzlich verpflichtet ist, jeden Verbrauch im messbaren Bereich abzurechnen, habe sie den Beschwerdeführer zum 10.05.2019 in der Grundversorgung bei der Beschwerdegegnerin 1 angemeldet.

Der Vorschlag der Beschwerdegegnerin 2 zur Umstellung des Messkonzepts auf Selbstverbrauch wurde von dem Beschwerdeführer abgelehnt.

Der Beschwerdeführer hat die Forderung der Beschwerdegegnerin 1 unter Vorbehalt beglichen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 ist durch die Entnahme von Strom für den Betrieb des Wechselrichters der PV-Anlage ein Stromlieferungsvertrag in der Grundversorgung zustande gekommen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 S. 1 Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV. Danach kommt in der Grundversorgung ein vertragliches Belieferungsverhältnis in den Fällen, in denen kein ausdrücklicher Vertrag durch Angebot und Annahme geschlossen wird, allein dadurch zustande, dass ein Kunde aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, Elektrizität entnimmt. Das ist hier geschehen, weil der Beschwerdeführer den Strombedarf für die Bezugsseite des von ihm installierten Zweirichtungszählers aus dem Grundversorgungsnetz der Beschwerdegegnerin 1 deckt. Dementsprechend hat die Schlichtungsstelle Energie bereits in ihrer grundlegenden Empfehlung vom 30.04.2014 in der Sache 4615/13 (siehe <https://www.Schlichtungsstelle-energie.de/schlichtungsempfehlungen.html>) das Vorliegen eines Energielieferungsvertrages angenommen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn für die Bezugsseite des eingebauten Zweirichtungszählers in der den § 21 d und 21 E Energiewirtschaftsgesetz EnWG entsprechenden Messeinrichtung kein Verbrauch (also ein Null-Verbrauch) angezeigt wird. In einem solchen Fall kommt es in konsequenter Anwendung des § 2 Abs. 2 S. 1 StromGVV nicht zu einem Grundversorgungsvertrag. Folglich können dann vertragliche Forderungen nicht erhoben und durchgesetzt werden.

Die Schlichtungsstelle Energie hat in ihrer Praxis bereits entschieden, dass von einem solchen vertragslosen Zustand auch dann auszugehen ist, wenn für die Bezugsseite des Zählers ein Minimalverbrauch entsteht oder möglicherweise entstanden ist, der so gering ist, dass er in der Messeinrichtung nicht ausgewiesen wird (vgl. Schlichtungsempfehlung vom 25. Juni 2015 in der Sache 717/15 aaO). Eine Entnahme im Sinne von § 2 Abs. 2 S.1 StromGVV findet somit nur statt, wenn ein Verbrauch in der Messeinrichtung aufgezeigt wird. Konstitutiv für das Entstehen eines Vertragszustandes und damit für das Bestehen von vertraglichen Ansprüchen ist danach, dass die Messeinrichtung für die Bezugsseite einen Verbrauch darstellt. Hingegen kommt es nicht darauf an, wie hoch der gemessene Verbrauch ist. Auch der minimale, aber in der Messeinrichtung ausgewiesene Verbrauch führt anders als der minimale, aber nicht angezeigte Verbrauch zum Grundversorgungsvertrag.

Soweit dem entgegengehalten werden könnte, die zuvor dargestellte Unterscheidung habe zur Folge, dass der Stromkunde mit einem gemessenen Minimalverbrauch erheblich schlechter gestellt wird als derjenige, dessen Minimalverbrauch nicht gemessen worden ist, weil der Erstgenannte anders als der Zweite zur Zahlung des vollen Grundpreises aus dem Grundversorgungsvertrag verpflichtet wird, trifft dies zu. Es ist jedoch die zwingende rechtliche Folge der gesetzlichen Konzeption in § 2 StromGVV. Die Verordnung enthält weder allgemein noch für den Betrieb von Zweirichtungszählern in

PV-Anlagen eine Bagatellgrenze etwa in dem Sinn, dass ein Vertrag entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 bei einem Minimalverbrauch nicht zustande kommt. Auch aus höherrangigem Recht kann eine solche Ausnahme nicht abgeleitet werden, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass die Grenzlinie zwischen Nullverbrauch bzw. nicht gemessenem Minimalverbrauch einerseits und einem gemessenen Minimalverbrauch andererseits für die betroffenen Stromkunden nicht leicht zu akzeptieren sein dürfte.

Für den Beschwerdeführer ist mit den von ihm im Schlichtungsverfahren beanstandeten Abrechnungen ein Stromverbrauch von 12 kWh für 20 Monate abgerechnet worden. Es kann dahinstehen, ob dieser Strombezug noch einem Bagatellbereich zugeordnet werden könnte. Zweifelhaft ist dies, weil die Schlichtungsstelle Energie in ihrer früheren Schlichtungspraxis eine Bagatellgrenze stets bei einem Jahresverbrauch von bis zu 20 kWh gezogen hat. Darauf kommt es indessen nicht mehr an, weil die Schlichtungsstelle ihre in der bereits zitierten Empfehlung 4615/13 begründete Praxis zu den Fällen des gemessenen Minimalverbrauchs mittlerweile aufgegeben hat. War in der Empfehlung 4615/13 vorgeschlagen worden, die Forderung des Stromlieferanten gegenüber dem Kunden auf den vom Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung gestellten Betrag zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5,00 EUR jährlich zu reduzieren, so konnte diese Linie nicht aufrechterhalten werden, nachdem von Lieferantenseite dagegen substantiierte und durchgreifende Bedenken rechtlicher und wirtschaftlicher Art erhoben worden waren (vgl. Schreiben vom 02.04.2015 an die Schlichtungsstelle Energie). Zur Stützung seiner Rechtsauffassung kann der Beschwerdeführer sich deshalb nicht mehr auf die frühere Praxis der Schlichtungsstelle Energie berufen, wobei hinzuzufügen ist, dass auch nach der früheren Praxis keineswegs lediglich eine Aufwandspauschale von 5,00 EUR gezahlt werden sollte. Ist ein Grundversorgungsvertrag durch gemessene Stromentnahme geschlossen worden und gibt es für eine Reduzierung der Tarife und Preise der Beschwerdegegnerin 1 keine rechtliche Handhabe, so ist der Beschwerdeführer zur Begleichung der geltend gemachten Forderung verpflichtet. Dies schließt ein, dass er den vollen Grundpreis entrichten muss.

Da eine von der Beschwerdegegnerin 2 angebotene Umstellung des Messkonzeptes vom Beschwerdeführer nicht in Erwägung gezogen wurde, erübrigen sich Vorschläge zur sachgerechten Änderung des Konzeptes.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen.

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die Forderung der Beschwerdegegnerin 1 an und begleicht den Rechnungsbetrag, soweit dies noch nicht geschehen ist.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 6 S. 1, 5 Abs.1 S. 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen. Für die Schlichtungsstelle sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin 2 vor der Eröffnung des Schlichtungsverfahrens über die Beschwerde des Beschwerdeführers informiert worden wäre. Deshalb können ihr Kosten nicht auferlegt werden.

Berlin, den 30. September 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann